



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DER BEHÖRDEN DES KREISES

CALW

Samstag, den 28. November 1953

Nr. 48

Amtlicher Teil

Letzter Meldetermin

für die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

- A. Durch § 81 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Neufassung vom 1.9.1953 - Bundesgesetzblatt I S. 1287 - ist eine bis zum 31. 12.1953 laufende Frist für die Meldung der unter das Gesetz fallenden Personen festgesetzt worden. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Erfolgt die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, so stehen Rechte nach dem Gesetz nicht zu. Wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Meldung fristgerecht einzureichen, muß sie innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.
- B. Unter die Meldevorschrift fallende Personen.
- Zum Personenkreis des § 81 gehören nach Maßgabe der näheren Vorschriften des Gesetzes:
 - Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs (einschl. Bahn, Post und Wehrmacht), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (einschl. der autonomen Verwaltung des ehem. Protektors Böhmen und Mähren und der Dienststellen in fremden Staaten) und der in der Anlage A zu § 2 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen,
 - Wartestandsbeamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger,
 - Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (auch wenn sie erst nach dem 8. 5. 1935 berufsmäßig eingetreten sind), Militäranwärter, TSD-Offiziere,
 - berufsmäßige Angehörige und die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (auch wenn sie erst nach dem 8. 5. 1935 berufsmäßig eingetreten sind),
 - die Hinterbliebenen der zu a) - d) Genannten,
 - volksdeutsche Umsiedler, die Angehörige des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes waren, und ihre Hinterbliebenen,
 - dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungs- (Zivildienst-) und Polizeiversorgungsscheinen.
 - Die Meldepflicht besteht für alle unter Ziffer 1 fallenden Personen, die bis zum 31. 12. 1953 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) begründet haben, auch wenn ihnen keine Rechte nach Kapitel I oder II des Gesetzes zu stehen.
 - Unter dem Gesichtspunkt der **Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst** kommt bei den unter Kap. I fallenden Personen entweder Meldung wegen Unterbringung oder wegen Anrechenbarkeit in Frage. Ob sie noch außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen oder im

öffentlichen Dienst noch nicht entsprechend wiederverwendet sind, ist gleichgültig. - Personen mit Ansprüchen auf **Versorgung** aller Art und Personen, die als **nachversichert** gelten, müssen sich zur Wahrung ihrer Rechte auch dann melden, wenn sie zur Zeit keine Zahlungen erhalten können oder wollen. Zahlungen (Uebergangsgehalt, Uebergangsbezüge, Unterhaltsbeitrag, Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, laufende Unterstützung, Entlassungsgeld) werden nur geleistet, wenn bei der Versorgungsdienststelle ein besonderer Antrag gestellt wird. Die Meldung nach § 81 ersetzt diesen Antrag nicht.

4. Alles Nähere ist bei den zu D genannten Stellen zu erfahren.
- C. Von der Meldung ist befreit,
- a) wer bereits entsprechend untergebracht ist (§ 3 Nr. 1, § 19) oder auf Teilnahme an der Unterbringung verzichtet hat oder Versorgung gemäß dem Gesetz (Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Uebergangsgehalt, Uebergangsbezüge, Rente auf Grund einer Nachversicherung nach § 72 oder laufende Unterstützung nach § 56) erhält oder eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Unterbringung (Unterbringungschein) besitzt, oder
 - b) wer einen Antrag auf Versorgung gestellt oder sich zur Unterbringung gemeldet und hierüber eine schriftliche Empfangsbescheinigung oder einen sonstigen schriftlichen Bescheid erhalten hat.
- Ist ein Antrag rechtskräftig abgelehnt worden, so ist zur Wahrung etwa durch das Erste Änderungsgesetz u. § 192 BBG neu entstandener Ansprüche erneute Meldung notwendig.

D. Meldestelle.

1. Die unter Kap. I fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, d. h. solche, die am 8. 5. 1945 zu Dienststellen außerhalb des Bundesgebietes (Berlin-West) oder ersatzlos weggefallenen Reichsdienststellen im Bundesgebiet (Berlin-West) gehörten, haben sich bei folgenden Meldestellen zu melden:
 - a) Die Angehörigen der Bahn bei der Bundesbahndirektion,
 - b) die Angehörigen der Post bei der Oberpostdirektion,
 - c) die Angehörigen der Wasserstraßenverwaltung bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion,
 - d) die Angehörigen der Zollverwaltung u. der Monopolverwaltung für Branntwein bei der Oberfinanzdirektion - Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern,
 - e) die Angehörigen des Auswärtigen Amtes beim Auswärtigen Amt in Bonn,
 - f) die Angehörigen der Arbeitsverwaltung bei den von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmten Dienststellen,
 - g) die bei obersten Bundesbehörden nicht entsprechend Wiederverwendeten bei der Bundesausgleichsstelle beim Bundesministerium des Innern in Köln-Deutz, Deutz-Kalker-Straße 48,
 - h) die Angehörigen aller sonstigen Verwaltungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände von Gebietskörperschaften und der in der Anlage A zu § 2 bezeichneten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstigen Einrichtungen einschließlich der ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer beim Landratsamt in Calw.



Advent

*Es liegt ein Dämmern auf den Tagen
Nach langer, tiefer Winternacht;
Die Herzen harren still und fragen,
Wann wiederum ihr Licht erwacht.*

*Doch mitten in das Nebelgrau
Klingt hell ein voller Glockenton:
Nun laßt uns freudig aufwärts schauen,
Denn gnadenvoll naht Gottes Sohn.*

Elisabeth Kolbe



Bei diesen Stellen sind auch die Melde- und Personalbogen erhältlich.

2. Die unter Kap. II §§ 62 u. 63 des Gesetzes fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, d. h. solche, die am 8. 5. 1945 zu Dienststellen innerhalb des Bundesgebietes (Berlin-West) gehörten, die heute noch bestehen, und ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben, haben sich bei ihrem Dienstherrn oder seinem Nachfolger zu melden.
- E. Wer sich meldet, erhält darüber von den zu D genannten Stellen eine Meldebestätigung. Mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Behörden, die mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG und der auf dem Versorgungsgebiet ergangenen sonstigen Gesetze betraut sind, wird gebeten, von weiteren Anfragen abzusehen.

Diese Bekanntmachung ergeht auf Grund des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 24. Oktober 1953 - 2615 - 6261/53.
Calw, den 21. November 1953
Landratsamt

Berichtigung zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl am 15. November 1953

Das gewählte Mitglied des Kreistags im Wahlkreis 8 Birkenfeld, Hermann Dittus, Gastwirt in Oberhausen Gde. Gräfenhausen, ist nicht vom Wahlvorschlag „Arbeit und Wirtschaft“, sondern vom Wahlvorschlag „Freie Wählervereinigung“.

Calw, den 23. November 1953
Landratsamt

Inhalt des amtlichen Teils

1. Letzter Meldetermin § 131 GG
2. Berichtigung . . . Kreistagswahl
3. Anschriftenänderung Standesamt
4. Einleitung von Spülaborten . . . Calw
5. Einleitung von Spülaborten . . . Hirsau
6. Brennstoffversorgung 1953/54
7. Amtsgerichte

Anschriftenänderung des Standesamts I Berlin (West)

Das Standesamt I Berlin (West) hat am 1. Oktober 1953 seine Amtsräume von Berlin-Halensee, Albrecht Achillesstraße 65/66 nach Berlin-Charlottenburg 5, Kuno-Fischerstr. 8, verlegt. Landratsamt

Einleitung von Spülab- und häuslichen Abwassern aus den Wohngebäuden Stuttgarter Straße Nr. 64-68 in Calw in den Bach Nr. 1/2 (Ziegelbach)

Die Kreisbauernossenschaft Calw e.G.m.b.H. hat um die nach Art. 23 des Württ. Wassergesetzes erforderliche Erlaubnis zur Einleitung der Spülab- und häuslichen Abwasser aus den Wohngebäuden Nr. 64, 66 und 68 an der Stuttgarter Straße in Calw nach zuvoriger biologischer Reinigung durch eine Dole in den Bach Nr. 1/2 (Ziegelbach) nachgesucht.

Die Gesuchsunterlagen hierüber liegen 14 Tage lang, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Landratsamt - Zimmer 7 - zur öffentlichen Einsicht auf. Einwendungen gegen das Gesuch sind während dieser Zeit daselbst anzubringen. Später eingehende Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Calw, den 13. November 1953

Landratsamt

Einleitung der Spülab- und häuslichen Abwasser aus dem Wohnhausneubau des Gottlieb Weber, Malermeisters in Hirsau auf Parzelle Nr. 211/5 in den Tälesbach

Gottlieb Weber, Malermeister in Hirsau hat um die nach Art. 23 des Württ. Wassergesetzes erforderliche Erlaubnis zur Einleitung der Spülab- und häuslichen Abwasser aus seinem Wohnhausneubau auf Parz. Nr. 211/5 an der Bundesstraße Nr. 296 auf Markung Hirsau durch ein Dole in den Bach Nr. 1/5 (Tälesbach) nachgesucht.

Die Gesuchsunterlagen hierüber liegen 14 Tage lang, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Landratsamt - Zimmer 7 - zur öffentlichen Einsicht auf. Einwendungen gegen das Gesuch sind während dieser Zeit daselbst anzubringen. Später eingehende Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Calw, den 13. November 1953

Landratsamt

Bekanntmachung

über Regelung der Brennstoffversorgung der Hausbrandverbraucher im Kohlenwirtschaftsjahr 1953/54

Nach einem Erlaß des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen vom 17. 11. 1953 können die Wiederverkäufer für etwaige Neuzugänge von Haushaltungen, welche sich nach Abschluß der Jahreskontingente 1953/54, unter Vorlage eines neu ausgestellten Bezugsausweises, in die Kundenliste eintragen lassen. Bei Neuzugängen kommen nur **Neuverheiratete** und **Heimatvertriebene** in Betracht. Wiederverkäufer, bei denen Eintragungen der vorbezeichneten Art erfolgt sind, legen die Ausweise mit einem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bis **spätestens 5. Dezember 1953** der Kreispflege Calw, Schloßberg 3, vor.

Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig ergeht an alle Neuverheiratete und Neuzugezogene die Aufforderung, soweit noch nicht geschehen, sich alsbald in eine Kundenliste eintragen zu lassen.

Die Wiederverkäufer wurden darauf aufmerksam gemacht, daß es nach den bestehenden Vorschriften verboten ist, an Haushaltungen Kohlen zum Kleinverbraucherpreis abzugeben. Mit einem weiteren Kontingent an **Braunkohlenbriketts** für den Hausbrand kann

weder bei Neubedarf noch bei **zusätzlichem Bedarf** gerechnet werden.

Calw, den 23. November 1953

Kreispflege

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Nagold

II F 1/53: Die Erben des im Grundbuch von Wildberg, Heft 37, eingetragenen Grundstückseigentümers

Karl Simmendinger, Mühlebesitzer in Wildberg, nämlich:

- I. seine Ehefrau Berta Simmendinger, geb. Roller in Wildberg,
- II. seine Kinder
 - 1. Walter Simmendinger, Mechaniker in Wildberg,
 - 2. Willi Simmendinger, Müller in Wildberg,

haben das Angebot des über die im Grundbuch von Wildberg Heft 37 Abt. III Nr. 17 eingetragenen Hypothek des Württ. Kreditvereins in Stuttgart im Betrag von 25000.- RM/GM erteilten Hypothekenbriefes Gruppe II Nr. 55936 beantragt. Der Hypothekenbrief ist abhanden gekommen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, den 1. Juli 1954, nachm. 16 Uhr vor dem Amtsgericht Nagold/Württ. Bahnhofstraße, Zimmer 10, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Nagold, den 23. November 1953.

Konkursverfahren

II. N 4/53. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Galetzki, Stuttgart-S, Marienstraße 32 a Inhaber der Firma Wildberger Stuhl- und Fensterfabrik Günther Galetzki in Wildberg, Kreis Calw und der Firma Günther Galetzki, Bau- u. Industrieglaserei, Stuttgart-S, Marienstr. 32 a wird eine Gläubigerversammlung auf **Mittwoch, den 9. Dezember 1953, um 10 Uhr** Zimmer Nr. 7 des Amtsgerichts Nagold einberufen. Tagesordnung: Prüfung nachträglich eingereichter Forderungen, Bestellung u. Widerruf von Gläubigerausschuß-Mitglieder, Bericht des Konkursverwalters u. Beschlußfassung über die weiter zu ergreifenden Maßnahmen.

Nagold, den 25. November 1953

Amtsgericht Nagold

Nichtamtlicher Teil

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die „131er“

Regierungsinspektor Fritz Frank, Stuttgart

Durch das Erste Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 19. 8. 1953 (BGBl. I S. 980) wurden auch die bisher geltenden Bestimmungen über die Behandlung der seit dem 8. 5. 1945 für Beamte z. Wv. entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung wesentlich geändert.

Grundsätzlich muß nunmehr unterschieden werden zwischen den in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 und den nach dem 31. 3. 1951 entrichteten Beiträgen.

1. Beiträge vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951:

a) Bisher konnten von den aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 zur Rentenversicherung entrichteten Beiträgen auf Antrag die Arbeitnehmeranteile erstattet werden, wenn Leistungen daraus noch nicht gewährt worden sind. Bei den aus einer Beschäftigung im privaten Dienst ab 8. 5. 1945 entrichteten Beiträgen zur Rentenversicherung hatte der Beamte z. Wv. dagegen die Möglichkeit, unter Aufrechterhaltung der Anwartschaft hieraus später Rentenleistungen zu beziehen oder unter Verzicht auf Rentenleistungen die Erstattung der Arbeitnehmeranteile an den Bund unter Anrechnung der Hälfte dieser Beitragszeit auf seine ruhegehaltfähige Dienstzeit vornehmen zu lassen.

b) Nach der jetzigen Fassung von § 74 des Gesetzes zu Art. 131 GG sind von den in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 für einen Beamten z. Wv. sowohl aus einer Beschäftigung im öffentlichen als auch im privaten Dienst entrichteten Pflichtbeiträgen die Arbeitnehmeranteile sowie etwaige freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung auf Antrag zu erstatten, wenn Leistungen noch nicht gewährt worden sind. Der Erstattungsantrag muß bis zum 31. 3. 1954 gestellt bzw. bei den im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Novelle bereits abgelehnten Anträgen bis zum 31. 3. 1954 erneuert werden. Wenn ein Antrag auf Erstattung nicht gestellt wird, so gelten die in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge, im Falle einer Ablehnung des Erstattungsantrages wegen etwaiger Leistungsgewährung dagegen als Pflichtbeiträge. Der letzteren Frage kommt jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da sie sich zur Zeit nur im Falle

eines teilweisen Ruhens einer Rentenleistung neben einer etwa gleichzeitig zur Auszahlung kommenden Unfallrente auswirkt (§ 1274 RVO). Dagegen ist bemerkenswert, daß eine Ueberweisung der zur Rentenversicherung entrichteten Arbeitnehmeranteile im Versorgungsfalle an den Bund unter Anrechnung der Hälfte dieser Beitragszeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit aus den vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 entrichteten Beiträgen nach den jetzt geltenden Bestimmungen nicht mehr möglich ist.

2. Beiträge ab 1. 4. 1951:

a) Bisher waren im öffentlichen Dienst beschäftigte Beamte z. Wv. vom 1. 4. 1951 an kraft Gesetzes versicherungsfrei, und zwar in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung. Bei einer Beschäftigung im privaten Dienst bestand dagegen auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. 4. 1951) unverändert Versicherungspflicht. Auch war eine Befreiung auf Antrag nicht möglich.

b) Die jetzt gültige Fassung des Gesetzes zu Art. 131 GG hat für die Beschäftigung von Beamten z. Wv. im öffentlichen Dienst keine Aenderungen gebracht. Hier besteht ab 1. 4. 1951 nach wie vor Versicherungsfreiheit. Dagegen findet nach § 73 des Gesetzes in der Fassung vom 1. 9. 1953 (BGBl. I S. 1288) auf versicherungspflichtige Beschäftigungen von Beamten z. Wv. außerhalb des öffentlichen Dienstes nunmehr rückwirkend ab 1. 4. 1951 der § 173 RVO in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts vom 17. 3. 1945 (Befreiung auf Antrag) Anwendung.

Die vorgenannte Verordnung ist zwar durch die Kriegereignisse in den Gebieten der US- und franz. Zone nicht mehr bekannt geworden und daher bis heute nur in der brit. Besatzungszone in Kraft getreten. Durch die im gesamten Bundesgebiet geltende Novelle zum „131er-Gesetz“ vom 19. 8. 1953 ist jedoch für die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Beamten z. Wv. der § 173 RVO zum mindesten hinsichtlich der Krankenversicherung auch in der US- und franz. Zone anzuwenden. In der Rentenversicherung gilt für die auf Antrag möglichen Befreiungen von der Versicherungspflicht außerhalb der brit. Zone noch § 1237 RVO bzw. § 14 AVG. Obwohl in der Novelle zum „131er-Gesetz“ die §§ 1237 RVO bzw. 14 AVG nicht aufgeführt sind,

kann nicht angenommen werden, daß eine Befreiung der Beamten z. Wv. von der Rentenversicherung in der US- und franz. Zone nicht möglich sein soll. Es muß vielmehr unterstellt werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers für die Befreiungsmöglichkeit der Beamten z. Wv. der § 173 RVO in der Fassung vom 17. 3. 1945 im gesamten Bundesgebiet, und zwar sowohl für die Kranken- als auch für die Rentenversicherung anzuwenden ist.

Damit haben die nach dem 31. 3. 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Beamten z. Wv. folgende Möglichkeiten:

- aa) Sich auf Antrag rückwirkend ab 1. 4. 1951 von der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung befreien zu lassen, oder
- bb) unter Aufrechterhaltung der Anwartschaft später Rentenleistungen aus diesen Beiträgen zu beziehen, oder
- cc) von den ab 1. 4. 1951 entrichteten Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung die Arbeitnehmeranteile im Versorgungsfalle den Versorgungsträger erstatten zu lassen, wobei die Hälfte der Zeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

Ein etwaiger Antrag auf Befreiung eines Beamten z. Wv. von der Versicherungspflicht aus einer Beschäftigung nach dem 31. 3. 1951 im privaten Dienst kann bis spätestens 31. 3. 1954 noch mit Wirkung vom 1. 4. 1951 an gestellt werden, sofern der Antragsteller diese Rückwirkung nicht ausschließt oder einschränkt. Nach dem 31. 3. 1954 gestellte Befreiungsanträge wirken frühestens vom Eingang des Antrags ab. Die Befreiung umfaßt sämtliche

Zweige der Sozialversicherung. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 173 RVO in der Fassung der Verordnung vom 17. 3. 1945 — der nach obigen Ausführungen wohl auch hinsichtlich seines verfahrensrechtlichen Inhalts im gesamten Bundesgebiet angewendet werden muß — der Vorstand der Krankenkasse. Aus der mit Wirkung vom 1. 4. 1951 ausgesprochenen Befreiung von der Versicherungspflicht entspringt das Recht, die hiernach für rückliegende Zeiten zu Unrecht entrichteten Beiträge gemäß §§ 29 und 1445c RVO zurückzufordern. Dieser Rückforderungsanspruch erstreckt sich auf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile. Voraussetzung für die Rückerstattung beider Teile ist jedoch die Stellung eines Erstattungsantrages sowohl durch den Arbeitnehmer als auch durch den Arbeitgeber. Die Erstattung ist auch hier ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen gewährt worden sind.

Die Ausschlussfristen für die Rückforderung dieser Beiträge beginnen frühestens mit dem Tag der Verkündung der Novelle zum 131er-Gesetz, Trotdem dürfte den Krankenkassen nicht zugemutet werden können, die Rückerstattung dieser Beiträge gemäß § 8 der Durchführungsverordnung zur Zweiten LAV vorzunehmen. Dies vor allem deshalb, weil die Krankenkassen nicht ohne weiteres prüfen können, ob aus den Beiträgen zur Rentenversicherung bereits Leistungen gewährt wurden. Außerdem sind seit 1. 4. 1951 viele Versicherungs- und Quittungskarten zur Aufrechnung gekommen, so daß diese für die Streichung der Entgelteinträge erst bei den Trägern der Rentenversicherung angefordert werden müß-

ten. Es erscheint deshalb unumgänglich, im Wege einer Verwaltungsanordnung zu bestimmen, daß die Rentenversicherungsbeiträge für die Beamten z. Wv. aus Anlaß einer ab 1. 4. 1951 rückwirkenden Befreiung von der Versicherungspflicht abweichend von § 8 der DVO zur Zweiten LAV unmittelbar durch die Träger der Rentenversicherung zurückzuzahlen sind.

Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes können nicht mehr die in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951, sondern nur noch die ab 1. 4. 1951 (also auch die weiterhin) entrichteten Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung an den Bund bzw. den sonstigen Versorgungsträger erstattet werden. Dafür bleiben aber die bis zum 31. 3. 1951 entrichteten und nicht zurückgeforderten Beiträge als freiwillige Beiträge stehen. Es war deshalb die Bestimmung erforderlich, daß die Anwartschaft aus den bis zum 1. 4. 1951 entrichteten Beiträgen auch ohne weitere Beitragsleistung bis zu der im Versorgungsfalle vorgesehenen Erstattung der Arbeitnehmeranteile an den Bund oder sonstigen Versorgungsträger aufrechterhalten bleibt (§ 73 Abs. 2). Die Anwartschaft erlischt jedoch, wenn auf Grund einer ab 1. 4. 1951 ausgesprochenen Befreiung von der Versicherungspflicht oder aus sonstigen Gründen eine Beitragserstattung an den Bund nicht erfolgt und auch keine freiwilligen Beiträge ab 1. 4. 1951 entrichtet werden. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß die auch weiterhin im privaten Dienst beschäftigten Beamten z. Wv. sich in jedem Einzelfall überlegen sollten, ob ein Antrag auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile aus der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 sowie eine Befreiung von der Versicherungspflicht ab 1. 4. 1951 zweckmäßig ist. Bei einem Verzicht auf eine Befreiung müssen im Versorgungsfalle die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung unter Anrechnung der Hälfte der Zeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit an den Versorgungsträger erstattet werden. Wenn aus den Beiträgen vor dem 1. 4. 1951 die Wartezeit bereits erfüllt ist, so könnte hieraus neben dem höheren Ruhegehalt noch eine, und zwar zur Zeit ungekürzte Rente aus der Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung bezogen werden, da ja die Anwartschaft aus diesen Beiträgen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nicht erlischt. Eine Kürzung der Rentenleistungen aus diesen Beiträgen würde auch dann nicht eintreten, wenn eventuell für den Rentenbezug neben einem Ruhegehalt bis zum 31. 12. 1937 geltenden Ruhensbestimmungen wieder eingeführt werden sollten, da auch nach dem damaligen Recht neben einem Ruhegehalt die Rentenleistungen aus den freiwilligen Beiträgen voll gewährt worden sind.

Für den anspruchsvollen Herrn!

Elegante Mäntel und Sakkos

aus besten englischen Stoffen in Schneider-Handarbeit

dazu feinste Oberhemden

und elegante Cravatten

Emil Englisch

STUTTGART
KÖNIGSTRASSE 33

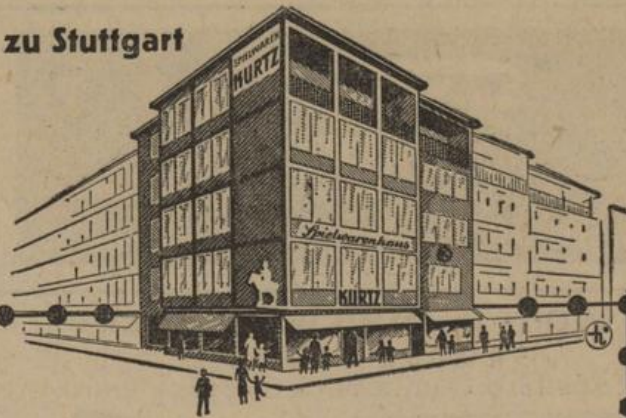
Seit 65 Jahren ein Begriff für Geschmack und Qualität

Das Kinderparadies zu Stuttgart

zeigt in 3 übersichtlich geordneten Stockwerken gute und preiswerte Spielwaren in einer Fülle, wie man sie in Deutschland selten sieht. Wenn Sie nach Stuttgart kommen, lassen Sie diese Spielzeug-Schau nicht versäumen.

Verlangen Sie den schönen neuen Katalog kostenfrei! Er hilft bei der Vorwahl. Im Laden aber berät Sie ein freundliches Personal mit Fachkenntnis.

So lohnt sich der Weg immer zu



Am Sonntag 13. und 20. Dezember von 12 bis 17 Uhr geöffnet

Kurtz

Spielwarenhaus
STUTTGART, am Marktplatz

Kriminalstatistik

Die polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Baden-Württemberg für September verzeichnet 19521 Verbrechen und Vergehen gegen deutsche Strafgesetze. Gegenüber dem Vormonat ist die Gesamtzahl der bekanntgewordenen Straftaten um 1223 gesunken. Zunahmen sind vor allem bei Körperverletzungen mit Todesfolge, bei Fällen

von Untreue, bei Abtreibungen und Rauschgiftdelikten zu bemerken. Hingegen haben die Fälle von Brandstiftung, fahrlässiger Tötung, Gewaltverbrechen und Urkundenfälschung sich verringert. 5596 Diebstähle wurden gemeldet, davon 129 Taschendiebstähle.

Von den Straftaten konnten im September die meisten durch die Polizei aufgeklärt werden. Insgesamt wurden 15537 ermittelt, von denen 244 Ausländer waren, 987 männliche Jugendliche und 172 weibliche Jugendliche unter 18 Jahren waren unter den Tätern.

93 Selbstmorde und 79 Selbstmordversuche wurden im September bekannt. Unter den Selbstmördern waren 36 Frauen.

Die Zahl der Verkehrsunfälle hat gegenüber dem August um 9,6 Prozent abgenommen. Bei insgesamt 6701 Unfällen kamen 176 Personen ums Leben und 5166 wurden verletzt. 348 Unfälle wurden durch betrunkene Kraftfahrer verursacht.

Die Arbeit des Jugendamts

von Verwaltungsamtmann Bredenberg, Leiter des Kreissozialamts Calw

Die gesetzliche Grundlage für die vielfältige Tätigkeit des Jugendamts bildet im wesentlichen das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vom 9. 7. 1922 (RG. Bl. I S. 633), das vom 1. 4. 1924 an in Kraft ist. Dieses Gesetz, wieder Name besagt, zum Wohle der Jugend erlassen, ist vielfach, zum Teil einschneidend, geändert worden. Besondere Bedeutung kommt dem Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des RJWG. vom 28. 8. 1953 (RG. Bl. I Nr. 54) zu. Im Rahmen dieses Aufsatzes soll das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung behandelt werden.

Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zu leiblicher, seelischer und geistiger Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

Die Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendämter, die Landesjugendämter und das Bundesjugendamt.

In den §§ 3 u. 4 sind die Aufgaben des Jugendamts festgesetzt, die nachstehend im wesentlichsten wiedergegeben seien:

Der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 19 bis 31; die Mitwirkung im Vormundschafswesen; die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 56 bis 76;

Mitwirkung in Jugendgerichtsangelegenheiten;

Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;

Mutterschutz vor und nach der Geburt;

Wohlfahrt der Säuglinge;

Wohlfahrt der Kleinkinder;

Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;

Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Die vorstehend aufgeführten Aufgaben des Jugendamts sind durch das Aenderungsgesetz vom 28. 8. ds. Js. als öffentliche Jugendhilfe zur Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände erklärt worden.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamts. Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen angehören:

a) Mitglieder der Vertretungskörperschaft und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Frauen aller Bevölkerungskreise, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind;

b) Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf 2/5 der Zahl



Vom Nordkap bis nach Afrika

knipst alles mit der *Regula*

In jeder guten Photohandlung erhältlich

der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses;

c) der Leiter der Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter;

d) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts;

e) ein Arzt des Gesundheitsamts;

f) Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinden;

g) ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter.

Von den Aufgaben des Jugendamts sollen nachstehend die wesentlichsten behandelt werden.

Pflegekinder

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmässig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kinde in den Bezirk eines Jugendamts zieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

Fortsetzung folgt.

**KOFFER
AKTENTASCHEN
HANDTASCHEN**
sämtliche Lederwaren

Hellmuth

Koffer- und Lederwaren
PFORZHEIM
Bahnhofstr. 30 im Rex-Kinobau

Weihnachtsgaben von Wert

Schenken Sie **Aussteuer-Waren**
Damit werden Sie die Mutter und ebenso die heranwachsende Tochter immer glücklich stimmen. Sie bekommen bei uns zuverlässige Qualitäten zu niedrigen Preisen!

BETTEN

DEGR 1882

BREUSCH

AUSSTEUER- UND WÄSCHEHAUS
PFORZHEIM - Im Martinsbau

Weihnachtsanzeigen haben guten Erfolg im Amtsblatt

Die große Auswahl die kleinen Preise

Wäsche
Baumbusch
am Leopoldsplatz
PFORZHEIM

Fegert
Chem. Reinigung
PFORZHEIM
Dammstr. 20a-21 Telefon 3526

Annahmestellen
in allen Orten des Kreisgebietes

Jede Preislage Nur beste Qualität!

MUSTERZIMMER
Höchste Garantie

Lieferung frei Günstige Preise Teilzahlung

MÖBEL-KOCH

Büro-Maschinen
GEORG KÖBELE, Nagold
eigene Reparaturwerkstätte

Frasch DAMENHÜTE
Stuttgart Marienstr. 36

Woll- u. Bouclé-Teppiche
GROSSE AUSWAHL
Tadellose Qualitäten - Günstige Preise

TEPPICH LORENZ

Zahlungserleichterung

STUTT GART Hauptstätter Str. 32A Lorenz & Co.

Das Amtsblatt - Ihr Werbehelfer

Qualitäts-Möbel

Schlafzimmer - Wohnzimmer
Herrenzimmer - Einzeilmöbel
Küchen - Bettcouches Klubmöbel - Matratzen - Patentröste - Couches - Sessel
Schonerdecken

Fachmännische Beratung - solide Preise - Frei-Haus-Lieferung
Zahlungserleichterung

MÖBEL-LANDERER
STUTT GART-S
Hauptstätterstr. 32 A, Tel. 97 924

63 Verkehrsunfälle im Monat Oktober

3 Tote - 51 Verletzte

Im Oktober 1953 ereigneten sich im Kreisgebiet 63 Verkehrsunfälle. Hierbei wurden 3 Personen getötet und 51 mehr oder minder schwer verletzt. Es entstanden ferner 47 Sachschäden bis zu einer Schadenshöhe von 200.— und 14 Schäden je über 200.— DM.

Im einzelnen waren an den Unfällen beteiligt: 36 Kradfahrer, 30 Pkw.-Fahrer, 20 Lkw.-Fahrer, 16 Fußgänger, 12 Radfahrer, 3 bespannte Fahrzeuge, 1 Omnibusfahrer, 1 Zugmaschinenführer und 1 Hund.

Als Unfallbeteiligte stehen die 22-26 jährigen mit 21 Fällen an der Spitze. Ihnen folgen die 16-21 jährigen und die 27-31 jährigen mit je 13 Unfällen.

Die Unfallursachen sind u. a.:

Falsches Ueberholen oder Vorbeifahren 19 Fälle, übermäßige Geschwindigkeit 16 Fälle, Fußgänger 10 Fälle, Fahren auf der falschen Fahrbahn 9 mal, Nichtbeachten der Vorfahrt 6 mal, enge und unübersichtliche Fahrbahn 6 Fälle, Nichtplagmachen beim Ausweichen oder Ueberholt werden 5 mal, zu dichtes Auffahren im Verkehr 5 mal, Witterungseinflüsse (Nebel, Regen usw.) 5 Fälle, Fahrbahnglatte oder schlechter Zustand der Fahrbahn 4 Fälle, Mangel an Fahrzeugen 4 Fälle.

An alle Verkehrsteilnehmer ergeht erneut die Bitte zu verkehrsrichtigem Verhalten und die mahnende Frage an jeden einzelnen:

Willst Du der nächste Schuldige oder das nächste Opfer sein?

Offene Arbeitsstellen

beim Arbeitsamt in Nagold (N), Calw (C), Neuenbürg (Ne), Wildbad (W)

Männlich: Werkführer (C), Buchhalter (C), Ingenieur (C), mehr. Landarbeiter (C), Gärtner für Baumsch. (C), mehr. Maurer (C, N), mehr. Zimmerer (Ne, C), mehr. Maler (N, C, Ne), mehr. Gipser (N, W), mehr. Bauhilfsarbeiter (W), Glaser (C), jg. Bauschlosser (N), Flaschner u. Installateure (Ne, N), Mechaniker (Ne), Spezialist f. Streckziehpresse 250 To (C), Kfz. Meister (C), Kfz. Handwerker (Ne), Elektriker (Ne) Rundfunkmechaniker (Ne), Werkzeugmacher (W, Ne), Stahlgraveur (W, Ne), mehrere Bau- u. Möbelschreiner (N, Ne, W, C), Pollerer (N) Modellschreiner (C), Sattler (N), Polsterer und Sattler (W), Maschinensetzer (C), Metzger nach auswärts (N), Schuhmacher (C), Schiffsticker (Ne), jg. Bäcker (W), Herrenfriseur (W).

Weiblich: mehrere Mädchen für Haus- u. Landwirtschaft, (N), mehrere Küchen- und Hausmädchen (N, C, W), mehr. Bedienung (N, C, Ne), Servierinnen (C), Zimmermädchen (C, Ne), Küchenhilfen (C, W), mehr. Hausgehilfinnen (C, W, Ne), Küchenbeschleierin (W), mehr. Hilfsarbeiterinnen (Ne), Diätassistentin (C), Köchinnen (C), perf. Friseurin (N), Stenotypistinnen (C), Bürohilfe mit Buchb. Kenntn. (W), Bürohilfe (Ne), Lebensmittelverkäuferin (W).

Pforzheimer Obst- u. Gemüsemarkt in der Woche vom 16. 11. bis 22. 11. 1953

Obst: Äpfel 16-50, Bananen 70-90, Birnen 25-60, Erdnüsse Btl. -40, Feigen Pak. -35, Mandarinen 50-65, Nüsse -100, Orangen 50-65, Trauben -110, Zitronen Stück 18-20, Dürrobst -80.

Gemüse: Blumenkohl St. 50-120, Bodenkohlraben -15, Gelbe Rüben 15-20, Kartoffel 8-9, Knoblauch St. 5-20, Kohlrabi St. -10, Lauch St. 10-25, Meerrettich St. 30-100, Paprika -50, Radieschen Bund -20, Rettiche Bund -25, Rottkohl St. 5-20, Rotkraut 15-20, Rosenkohl 40-50, Rote Rüben 15-20, Schwarzwurzel 60-70, Sellerie Stück 10-15, Weißkohl 15-18, Wirsing 15-20, Winterkohl -25, Zwiebel 15-20, Ackersalat -120, Endivien St. 10-15.

Eier Stück 22-34, Markenbutter 300-308, Landbutter 276-280, Molkereibutter 288-290, Margarine -102, Palmfett -124, Mastenten -300, Masthühner 220-260, Masthahn -350, Feldhasen 150-300, Reh 150-340, Wildschwein 220-260, Fasanen Stück 650-950, Honig 340-350, Hägenmark -90, Kerne -40.

Man kauft so gut u. deshalb gern bei NIETHAMMER Herrenberg

Filmvorschau

„Ja, wenn die gute, alte Post nicht wär“, ist einer der Hauptklager aus dem Farbfilm „Briefträger Müller“, in dem Heinz Rühmann die Rolle eines Briefträgers spielt, der durch einen Hund zum Millionär wird. Das „Millionär sein“ steigt ihm zu Kopf und zerrüttet sein bisher glückliches Familienleben, und erst, als er durch denselben Hund seine Millionen wieder verliert, wendet sich alles zum Guten. Neben Heinz Rühmann wieken Heli Finken-zeller, Oskar Sima, Trude Hesterberg u. andere bekannte Darsteller mit. — Und wieder rettet, rettet, rächt Zorro. Zorro der Jüngere, in den Filmen: „Zorros Sohn“ (1. und 2. Teil). Wie sein Vorgänger ist er ein Meister in allen Kunstfertigkeiten, die Banditen um Kopf und Kragen und ehrliche Leute zu ihrem Recht bringen können. Wer abenteuerliche Unterhaltung in guter Form sucht, wird mit den Zorro-Filmen auf seine Kosten kommen.

Wetterbericht

Prognose vom 28. November bis 4. Dezember 1953

Aussichten: Keine wesentliche Änderung. Ruhiges, im wesentlichen trockenes Spätherbstwetter, mit verbreitetem Nebel- oder Hochnebel, vor allem in den Morgenstunden. Temperaturen etwas niedriger als bisher. Im mittel- und süddeutschen Raum vereinzelt Nachfröste.

Herausgeber: Kreisverba d Calw Verlag, Amtsblatt-Verlag Calw, Verlagsleiter: Kreisamtsrat Sternbacher, Schriftleiterin: Frau A. Röhrle, Verwaltung Calw, Bahnhofstr. 42, Telefon 245 Apparat 51.

Druck: Buchdruckerei Fritz Müller, Neuenbürg (Württ.) Bezugspreis monatlich DM 0,60 einschl. Trägerlohn. Bei Postzustellung 0,60 DM zuzüglich 0,09 DM Zustellgebühr.

Nachdruck von Aufsätzen nur nach vorheriger Genehmigung der Schriftleitung; kurze auszugsweise Veröffentlichung nur mit genauer Quellenangabe gestattet.



Karl Schieck Mechanikermeister Modelleisenbahn Fachgeschäft

Stuttgart-S. Brunnenstraße 9



DAS ALTBEKANNTE FACHGESCHÄFT für HERREN-, DAMEN- KINDERKLEIDUNG

Freitag, 4. Dezember 1953

10.45 Franz Henne: „Wenn die Hoffnung nicht wär“ 11.00 Kleines Konzert 11.45 Blumenfrendes Weihnachts-wünsche 14.20 Prof. Dr. Hermann Friedmann zu seinem neuen Buch 14.30 Unterhaltungsmusik 15.00 Die 12 Artikel der Bauern 16.45 Filmprisma 17.00 Kirchliche Sendung in polnischer Sprache 17.15 Blasmusik 18.05 Musik macht gute Laune 20.00 Südfunklotterie 21.00 „Hintergründe eines Kinderbriefs“ 22.20 Musikalisches Intermezzo 22.30 „Freitagabend“ 22.00 Count Basie spielt.

Samstag, 5. Dezember 1953

10.45 Unterhaltungsmusik 11.00 Dichter am Mikrophon 11.15 Kleines Konzert 11.45 Welche Forderung stellt die Tierfütterung an die Technik? 14.00 Quer durch den Sport 14.15 Musik aus Amerika 14.45 Mensch und Arbeit 15.00 Fröhliches Schaumstrahlen 15.40 „Der Schuldige“ 16.00 „Auf los geht's los!“ froher Start ins Wochenende 17.30 Politischer Wochenbericht aus Baden Württemberg 17.50 Musikalisches Intermezzo 18.05 „Hätten Sie Anrecht auf den Glücksschinken?“ 18.15 Geistliche Musik 19.03 Worte zum Sonntag, anschließend läuten die Glocken der Kath. Kirche Billigheim (Kreis Mosbach) 20.00 „He Freund, was sagst denn du derzu?“ 22.20 Erwin Lehn und sein Südfunk-Tanz-Orchester 23.00 Helttere Schlager-Revue 0.10 Das Nachtkonzert.

Südd. Rundfunk

Mittlw. Mühlacker 522 m 100 kw 575 kHz Kurzw. Mühlacker 497,5 m 20 kw 6030 kHz Ständige Sendungen 4.55 Sendebeginn - 5.00 Frühmusik (I) - 5.20 Markttruckschau - 5.30, 6.00, 7.00, 7.55, 9.00 12.30, 18.30, 19.30, 22.00, und 24.00 Nachrichten - 6.05 Das Geistliche Wort - 6.10 Frühmusik (II) - 6.30 Morgengymnastik (nur Mittwoch und Samstag) - 6.40 Südwestdeutsche Heimatpost - 7.05 Das geistliche Wort - 7.15 Werbefunk - 8.00 Frauenfunk - 8.10 Wasserstands-meldungen - 8.15 Melodien am Morgen - 9.05 Unterhaltungsmusik - 10.00 Suchdienst - 10.15 Schulfunk - 10.45 Krankenvisite - 11.00 Sendepause - 11.45 Landfunk od Kulturmenschau Mo - 12.00 Musik am Mittag - 12.45 Echo aus Baden - 12.55 Programm-vorschau - 13.00 Werbefunk - 14.00 Sendepause - 15.00 Schulfunk - 15.45 Aus der Wirtschaft - 16.00 Zur Unterhaltung - 17.40 Südwestdeutsche Heimatpost - 18.45 Die aktuelle Viertelstunde aus Amerika - 19.00 Musik am Abend - 19.25 Programmvorschau - 19.45 Von Tag zu Tag

Sonntag, 29. November 1953 (1. Advent)

8.30 Katholische Morgenfeier - 9.15 Geistliche Musik - 9.45 Sterne und Kreuze - 10.30 Melodien am Sonntagmorgen - 11.15 Hans Richter: Das Elek-

tronenmikroskop im Dienste der Forschung - 11.35 Musik am Mittag - 13.00 Schöne Stimmen - 13.30 „Oh, wie leuchtet hell der Schein“, eine Sendung zum 1. Advent - 14.10 Chorgesang - 14.30 Die Geschichte vom großen Wirbelwind - 15.00 Unterhaltungsmusik, dazwischen Fußball Ringsendung - 16.55 Toto-Ergebnisse - 17.00 „Die Schelme im Paradies“, Komödie - 18.00 De Adventu Domini - 19.00 „Gaité Parisienne“ - 20.00 Konzert des Rundfunk Sinfonie-Orchesters - 22.15 Von Melodie zu Melodie - 23.00 Und nun wird getanzt - 0.10 Mitternachtsmelodie.

Montag, 30. November 1953

10.45 Otto Hofmann Wellenhof: „Die Hühnertante“ - 11.00 Kleines Konzert - 11.45 Was sagt der Praktiker zum neuen Saatgutgesetz? - 14.30 Unterhaltungskonzert - 15.30 Das Kastemännchen - 16.45 „Ich suche die Wahrheit“ - 17.00 Konzertstunde - 18.05 Musik macht gute Laune - 20.00 Musik für Jedermann - 21.00 „Mit 40 Mark in der Tasche“, eine Hörfolge - 22.20 Musica viva - 23.00 Schlagermelodien von gestern.

Dienstag, 1. Dezember 1953

10.45 Kleine Klaviermusik - 11.20 Kleines Konzert - 11.45 Der Fütterungsbeispielbetrieb - 13.45 Wir basteln - 14.00 Musikalisches Intermezzo - 14.20 Wir sprechen über neue Bücher - 14.30 Unterhaltungsmusik - 15.30 Walter Schau-meyer am Klavier - 16.45 Erich Legler: „Die christliche Hoffnung“ - 17.00 Teemusik - 18.15 Klänge der Heimat - 20.00 Opernkonzert - 21.00 Reichsminister a. D. Treviranus: „Die Reparationen“ - 21.30

Erwin Lehn und sein Südfunk-Tanz-Orchester - 22.20 Orgelmusik aus fünf Jahrhunderten - 22.45 Das Nachtfeulle-ton - 23.00 Genfer Capriccio - 0.10 Unterhaltungsmusik.

Mittwoch, 2. Dezember 1953

10.45 Krankenmesse - 11.30 Alte Musik - 11.45 Was brachte der vergangene Monat? - 14.00 Muttis Fantasie muß bei den Weihnachtsarbeiten helfen - 14.20 Musikalisches Intermezzo - 15.00 Die Schlitterbahn - 15.30 Julius Baßler am Klavier - 16.00 Erwin Lehn und sein Südfunk-Tanzorchester - 16.30 Raymond Radiguet - 16.45 Konzertstunde - 17.30 Osterburken und der Limes - 18.05 Musik macht gute Laune - 20.00 André Kostelanec und sein Orchester - 20.30 „Der Zündholzkönig“ - 21.30 Das Paganini-Quartett spielt - 22.20 Musikalisches Intermezzo - 22.30 Schaefer: „Neues vom Kreislauf“ - 23.00 Orchesterkonzert - 0.10 Unterhaltungsmusik.

Donnerstag, 3. Dezember 1953

10.45 Opernmusik - 11.45 Schlachtfest in Sicht - 14.30 Hubert Deuringer und seine Solisten - 15.30 Karl Kleber am Klavier - 16.45 Leopold von Kalkreuth - 17.05 Madrigale und Chansons der Renaissance - 18.05 Musik macht gute Laune - 18.35 Die Wortsparbüchse - 20.00 Kabarett der Humoristen - 21.00 Das Rundfunk-Sinfonieorchester - 22.20 Musikalisches Intermezzo - 22.30 „Expositionen“, eine gesprochene Zeitschrift - 23.30 Tanzmusik von Schallplatten - 0.10 Unterhaltungsmusik.

Geldschränke Stahlaktenschränke Geldkassetten H. HERTER, Berneck/Württ.

HOSEN in allen Größen Hosenmatz am Leonhardsplatz HENSSLER & WAIDELE - STUTTGART am Leonhardsplatz 2

Hinweis: Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Wetschein des Württemberg-Badischen Totos im West-Süd-Block bei. Wir empfehlen die Beilage Ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Die 12 er-Wette brachte bisher die höchsten Quoten, die leichte 10er-Wette viele lohnende Gewinne.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Nagold

1. Advent, 29. November 1953
- Opfer für das Gustav Adolf-Werk -
9.30 Hauptgottesdienst (B). - 10.50 Kindergottesdienst.
19.30 Abendmahlsgottesdienst. (Kirche).

Montag, 30. November 1953: 20.00 Mütterabend (Kinderschule).

Mittwoch, 2. Dezember 1953: 7.45 Schüलगottesdienst der Oberschule. 8.15 Schüलगottesdienst der Volksschule.
- 20.00 Bibelstunde (Vereinshaus).

Donnerstag, 3. Dezember 1953: 14.00 Missionsverein (Vereinshaus).

Iselshausen

1. Advent, 29. Dezember 1953
- Opfer für das Gustav Adolf-Werk -
9.30 Hauptgottesdienst (P). - 10.30 Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

1. Advent, 29. November 1953
9.30 Gottesdienst in der Stadtkirche mit Verpflichtung der neu gewählten Kirchengemeinderäte (Weichert). - 11.00 Gottesdienst in Waldrennach, anschließend Feier

des Heiligen Abendmahls (Weichert). - 10.30 Jugendgottesdienst. - 19.30 Abendmahlsgottesdienst (Weichert). - Da 5. Sonntag, keine Christenlehre.

Mittwoch, 2. Dezember 1953: 7.30 Frühandacht. - 20.00 Bibelstunde in Waldrennach.

Donnerstag, den 3. Dezember 1953: 20.00 Bibelstunde im Gemeindehaus, anschließend Vorbereitung.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Adventsfest, den 29. November 1953
Turmlied: Macht hoch die Tür . . . Gsb. 132.
Opfer für das Gustav-Adolf-Werk

9.30 Hauptgottesdienst (mit Verpflichtung der neuen Kirchengemeinderäte) Esche, anschließend Feier des Heil. Abendmahls, Christenlehrpflichtige im Hauptgottesdienst - 9.30 Gottesdienst im Krankenhaus (Pfleiderer). - 11.00 Kindergottesdienst. - 14.00 Blaukreuzkonferenz im Bachsaal des Vereinshauses. - 17.00 Abendgottesdienst im Vereinshaus (Pfleiderer).

Mittwoch, 2. Dezember 1953: 8.00 Schüलगottesdienst. - 20.00 Männerkreis. - 20.00 Helferinnenabend mit Pfarrer Dr. Scheuermann, Schriftleiter des Ev. Gemeindeblatts.

Donnerstag, 3. Dezember 1953: 14.30 Gustav-Adolf-Frauenkreis, Adventsnachmittag im Vereinshaus. - 20.00 Bibelabend.

Wintermäntel

für jedes Alter in großer Auswahl

Gustav Wucherer, Altensteig
Bekleidungs- und Ausstattungs-Geschäft

Katholische Gottesdienste (Stadtpfarrei Calw)

1. Adventssonntag 29. November 1953
Beginn des Kirchenjahres

7.30 Frühgottesdienst mit Predigt u. Komm.-Gelegenh. - 9.00 Gottesdienst in Hirsau. - 9.30 Hauptgottesdienst - 10.45 Gottesdienst in Bad Liebenzell. - 17.00 Abendgottesdienst.

Werktags: In Calw: Montag und Samstag je 7.30. - Dienstag 19.30 - Mittwoch 7.45 - Donnerstag und Freitag je 7.00 - In Hirsau: Täglich 6.30 (ausgen. Donnerstag 7.30) - Dienstag 19.30 Rorate-Amt (mit deutschen Adventsliedern). - Mittwoch: 7.45 Schüलगottesdienst. - Donnerstag 18.00 Beichtgelegenheit - 19.00 Anbetungsstunde - Freitag: Herz Jesu Freitag: 6.30 Beichtgelegenheit - 7.00 Herz Jesu Messe - Samstag: Priestersamstag: 7.30 Priestersamstagsgottesdienst.

Hinkel Harmonium- u. Orgelbau
Ernst Hinkel
Bad Liebenzell
Gegr. 1880 i. Ulm/Do.
FILIALE CALW Badstr.



Auf den Gabentisch eine **ADLER**



Haus für Bürobedarf
Fr. Müller, Neuenbürg
Marktstr. 4 - Telefon 333

Schlafzimmer - Wohnzimmer
Küchen - Einzeilmöbel
dauernd am Lager, sowie
Innen-Ausbau
nach eigenen u. gegebenen Entwürfen
bequeme Teilzahlungen b. 18 Monatsraten.

MOBELWERKSTÄTTE
Gottlob Haag
NAGOLD Marienstr. 1 hinter dem Rathaus

Volkstheater Calw
Fr.-So. Heinz Rühmann in dem Farbfilm „Briefträger Müller“. Jugendfrei!
Mi. und Do. „Zorros Sohn“ 1. Teil. Jugendverbot!
Mo. und Di. „Zorros Sohn“ 2. Teil. (Schneller als der Tod). Jugendverbot!



SCHWARZWALDBRENNEREI GMBH CALW

Auch Sie finden **das Richtige** ■ ■ ■
Wir bieten in reicher Auswahl:
Flotte Herrenwintermäntel
in allen Preislagen
eleg. Herrenanzüge
feine Qualitätsstoffe
gewählte Musterungen
Lodenmäntel - Stutzer Skihosen
mod. Herrenhemden
W. Gabelmann
KG. / Herrenbekleidungshaus
NAGOLD
Bahnhofstr., Ecke Leonhardstr.

Vom Guten das Beste
Immer vorteilhaft
Erfahrene Fachkräfte
beraten Sie gerne
unverbindlich

Jernss
im der Stadt
PFORZHEIMS
einmaliges
TEXTILHAUS
LEOPOLDSTR. 7

Pelze Hüte Mützen
UMARBEITUNGEN
UND
REPARATUREN

KARL Schrempf
KÜRSCHEMEISTER
PFORZHEIM
WESTLICHE 22
Telefon 4377

Pianos, Harmoniums
gebr. Instrumente in allen Preislagen.
Verlangen Sie Angebot.
Lipp & Sohn, Stuttgart
Schiller-Strasse 6
Filiale Calw, Badstrasse 12



Schlafzimmer / Wohnzimmer
Küchen / Einzeilmöbel
aus eigener Werkstätte
nach eigenen und gegebenen Entwürfen
bequeme Teilzahlung bis 18 Monatsraten

Ernst Stoll
Möbelhaus Werkstätte
CALW NEUWEILER
Bahnhofstr. 28 Telefon Nr. 48

Kanarienvögel, Wellensittiche



SAMENHAUS andritter
PFORZHEIM
Goethestr. 18 - Telefon 5381

Wir haben eine Wohnung- und Möbel von

MOBEL Heiland
PFORZHEIM
METZGER STRASSE ECKE
BLUMEN STRASSE



Zu Weihnachten
die KLEIDUNG für
die Dame den Herrn das Kind
in großer Auswahl aus dem Spezialgeschäft
F. WILHELM STAHL
Pforzheim, Goethestraße früher Altensteig im Leppert-Bau